

Wahlbekanntmachung Landtagswahl 2022

1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Rahden ist in folgende 18 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke	Wahlraum
010-Rahden-Süd/Rahden-West	Haus Bohne, Raum 1 Lübbecker Straße 38 32369 Rahden
020-Rahden-Mitte	Städt. Sekundarschule, Gebäude B, Raum 1 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
030-Rahden-Nord	Städt. Sekundarschule, Gebäude B, Raum 2 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
040-Rahden-Stelle	Städt. Sekundarschule, Gebäude B, Raum 3 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
050-Kleinendorf-West	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 1 Museumshof 2 32369 Rahden
060-Kleinendorf-Süd	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 2 Museumshof 2 32369 Rahden
070-Kleinendorf-Mitte	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 3 Museumshof 2 32369 Rahden
080-Kleinendorf-Nord	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 4 Museumshof 2 32369 Rahden
090-Varl-Nord	Schule Varl Varler Schulweg 8 32369 Rahden
100-Varl-Süd	Gasthaus „Zum Goldenen Hecht“ Schnakenpohl 3 32369 Rahden
110-Sielhorst	Dorfgemeinschaftshaus Sielhorst Springeldamm 1 32369 Rahden
121-Pr. Ströhen-West	Schule Pr. Ströhen, Raum 1 Pr. Ströher Allee 19 32369 Rahden
122-Tielge	Gastwirtschaft Niermann Wagenfelder Straße 58 32369 Rahden
130-Pr. Ströhen- Ost/Moorort	Schule Pr. Ströhen, Raum 2 Pr. Ströher Allee 19 32369 Rahden
140-Wehe-Dorf	Begegnungsstätte Wehe Vereinsraum „Wehe aktiv“

	Am Kindergarten 3 32369 Rahden
150-Wehe-Barl	Gaststätte Ludewigs Landhaus Barler Straße 17 32369 Rahden
160-Tonnenheide-Nord	Schule Tonnenheide, Raum 1 Tonnenheider Schulweg 7 32369 Rahden
170-Tonnenheide-Süd	Schule Tonnenheide, Raum 2 Tonnenheider Schulweg 7 32369 Rahden

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahl stattfindet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Grundschule Rahden, Schulstraße 2, 32369 Rahden, zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist. Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Alle Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Alle Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des jeweiligen Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler*innen geben die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

Die Wähler*innen gebe die Zweitstimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wähler*innen in einer Wahlkabine des Wahlraumes

oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle Personen haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Alles Wahlberechtigten können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreterin*innen anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rahden, 05.05.2022

Der Bürgermeister

Dr. Honsel

